

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Donnerstag, 9. Dezember 2010

im

Sitzungssaal des Rathauses Melk, 1. Stock

stattgefundene

6. SITZUNG des GEMEINDERATES

	öffentlicher Sitzungsteil	nicht öffentlicher Sitzungsteil
<u>Beginn:</u>	18.35 Uhr	22.08 Uhr
<u>Ende:</u>	22.07 Uhr	22.12 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**

Vom Gemeinderatsklub der VP Melk waren anwesend:

- 1.) Bürgermeister Thomas **WIDRICH**
- 2.) Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**
- 3.) Stadtrat Franz **HOFBAUER**
- 4.) Stadtrat Anton **LINSBERGER**
- 5.) Stadtrat Peter **RATH**
- 6.) Stadtrat Adolf **SALZER**
- 7.) Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**
- 8.) Gemeinderat Helmut **GRÜNBERGER**
- 9.) Gemeinderätin Sandra **HÖRMANN**
- 10.) Gemeinderat Andreas **LECHNER**
- 11.) Gemeinderätin Beatrix **LEEB**
- 12.) Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**
- 13.) Gemeinderat Patrick **STROBL**
- 14.) Gemeinderat Dr. Gerhard **TAUFNER**
- 15.) Gemeinderat Ing. Ernest **WIESINGER**

Vom Gemeinderatsklub der SPÖ waren anwesend:

- 16.) Stadtrat Werner **RAFETSEDER**
- 17.) Gemeinderat Jürgen **EDER**
- 18.) Gemeinderat Anton **JANSKY**
- 19.) Gemeinderat Friedrich **REPA**
- 20.) Gemeinderätin Regina **WENIGHOFER**

Vom Gemeinderatsklub des FORUM Melk waren anwesend:

- 21.) Stadtrat DI Reinhard **BERGER** (kommt um 19.09 Uhr während TOP 11)
- 22.) Gemeinderätin Doris **BARBATO**
- 23.) Gemeinderat Dr. Christian **PFEFFER** (kommt um 19.00 Uhr während TOP 8)
- 24.) Gemeinderat Dr. Hans Jörg **SCHACHNER** (kommt um 18.45 Uhr während TOP 5)

Vom Gemeinderatsklub der GRÜNEN Melk waren anwesend:

25.) Gemeinderätin Gabriele **BUXHOFER**

26.) Gemeinderat LAbg. Emmerich **WEIDERBAUER**

Entschuldigt waren:

Gemeinderat Ferdinand **LUGER**

VP Melk

Stadtrat Mag. Walter **SCHNECK**

GRÜNE Melk

Gemeinderätin Margarete **STUMPTNER**

FPÖ

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Mag. Klaus **WEINFURTER**

TAGESORDNUNG:

1.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2010

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

2.) Disziplinarkommission für Gemeindebeamte, Nominierung von Gemeinderatsmitgliedern

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

3.) Generalmietvertrag MEKIV – Stadtgemeinde Melk hinsichtlich des Rathauses

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

4.) Jahresförderung für Melker Musikvereine und Jazzclub Melk

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

5.) Stadtbücherei Melk und Volkshochschule Melk, Konsolidierungsmaßnahmen

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

6.) Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

a) Aufhebung der bestehenden Verordnung

b) Verordnung gemäß §15 FAG

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

7.) ÖBB, Erweiterung der bestehenden Park & Ride - Anlage, endgültige Planungskosten

(Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**)

8.) Jahresförderung für Melker Sportvereine

(Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**)

9.) Agrarwege, Bauprogramm 2011

(Berichterstatter: Stadtrat Franz **HOFBAUER**)

10.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

11.) Verordnung über Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe

(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

12.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

(Berichterstatter: Stadtrat Peter **RATH**)

13.) Wachau-Voralpen-Classic-Rallye, Unterstützungsansuchen

(Berichterstatter: Stadtrat Peter **RATH**)

14.) Aufhebung von Verordnungen hinsichtlich der Erhebung von

a) Ortstaxen

b) Interessentenbeiträgen

(Berichterstatter: Stadtrat Peter **RATH**)

15.) Kindergarten III, Pielach, Fenster, Beauftragung

(Berichterstatter: Stadtrat Adolf **SALZER**)

16.) Grundstück Nr. 237/26, KG Spielberg, Baulandsicherungsvertrag

(Berichterstatter: Stadtrat Mag. Walter **SCHNECK**)

17.) Verordnung betreffend Hundeabgabe

(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

18.) Darlehensaufnahmen

a) für die Sport- und Freizeitanlage Melk

b) für die Arena Melk GmbH, Kanalbau BA 14, Wachauklinikum Melk und
Dorferneuerung Spielberg und Winden

(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

19.) Voranschlag 2011

(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

Personalangelegenheiten

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bürgermeister Thomas WIDRICH eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mandatäre sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Pkt. 1 der TO: Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 5. Sitzung
des Gemeinderates vom 11. 11. 2010**

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

**Pkt. 2 der TO: Disziplinarkommission für Gemeindebeamte, Nominierung
von Gemeinderatsmitgliedern**

(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Von der Bezirkshauptmannschaft Melk wurde allen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Melk mitgeteilt, dass die Funktionsperiode der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte, die bei der Bezirkshauptmannschaft Melk nach den Gemeinderatswahlen des Jahres 2005 gebildet wurde, mit dem Ende der Wahlperiode der Gemeinderäte abgelaufen ist und daher für die Dauer der derzeitigen Gemeinderatswahlperiode (Jahre 2010 bis 2015) eine neue Disziplinarkommission zu bestellen ist.

Die Disziplinarkommission besteht aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden, einem von ihm zu bestellenden Vertreter als Stellvertreter und aus der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern, wobei gemäß § 120 Abs. 8 und 9 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 jede Gemeinde, die Beamte beschäftigt, vier Gemeinderatsmitglieder für die Bestellung als weitere Mitglieder der Disziplinarkommission vorzuschlagen hat (Mitglieder 2005-2010: Vizebürgermeister ÖR Johann WIEDER, Stadtrat Herbert BLECHA, Stadtrat Werner RAFETSEDER und Stadtrat LAbg. Emmerich WEIDERBAUER).

Antrag:

Gemäß dem oben genannten Erlass der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21.10.2010 entsendet der Gemeinderat für die Periode 2010 bis 2015 die Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, Stadtrat Peter RATH, Stadtrat Adolf SALZER und Stadtrat Werner RAFETSEDER in die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte bei der Bezirkshauptmannschaft Melk:

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Pkt. 3 der TO: Generalmietvertrag MEKIV – Stadtgemeinde Melk hinsichtlich des Rathauses
 (Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Auf Grund der dargestellten Steuervorteile für die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Umbau des Rathauses wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2006 die Veräußerung der Rathausliegenschaft Nr. .117, KG Melk, an die Melker KommunalimmobilienverwaltungsGesmbH (MEKIV) genehmigt und das Rathaus in der Folge durch die Gemeinde von der MEKIV angemietet.

Nunmehr ist es aus steuerrechtlichen Gründen dringend erforderlich, den zwischen der MEKIV und der Stadtgemeinde Melk hinsichtlich der Rathausliegenschaft abgeschlossenen Generalmietvertrag neu zu fassen und vor allem den monatlichen Mietzins von derzeit € 1.000,- auf € 3.600,- anzuheben.

Zwischen der MEKIV und der Stadtgemeinde Melk wurde daher hinsichtlich der Rathausliegenschaft eine neuer Generalmietvertrag verhandelt, der nunmehr der Sitzung vorliegt und rückwirkend mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten soll.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den der Sitzung vorliegenden und mit Melker KommunalimmobilienverwaltungsGesmbH (MEKIV) mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 abzuschließenden Generalmietvertrag hinsichtlich der Rathausliegenschaft Nr. .117, KG Melk, zu genehmigen.

Dem Antrag wird bei einer Stimmenthaltung durch Gemeinderätin Doris BARBATO (gilt gemäß § 51 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (22) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Pkt. 4 der TO: Jahresförderung für Melker Musikvereine und Jazzclub Melk
 (Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachstehenden örtlichen Kulturvereine für die gesetzten Aktivitäten wie folgt zu subventionieren:

Verein	Förderungsanlass	Subvention	gewährte Förderung im Vorjahr
Stadtkapelle Melk	Jahressubvention 2010	€ 650,-	€ 650,-
Musikverein Melk	Jahressubvention 2010	€ 650,-	€ 650,-
Melker Singverein	Jahressubvention 2010	€ 150,-	€ 330,-
Jazz Club Melk	Jahressubvention 2009	€ 350,-	€ 700,-

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Pkt. 5 der TO: Stadtbücherei Melk und Volkshochschule Melk, Konsolidierungsmaßnahmen
 (Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Im Sinne der von der Gemeindeaufsicht des Landes NÖ vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ist beabsichtigt, auch in den Bereichen Stadtbücherei und Volkshochschule entsprechende Maßnahmen für das Jahr 2011 umzusetzen.

Hinsichtlich der Stadtbücherei ist beabsichtigt, auf die derzeit geltenden Tarife einen zusätzlichen Konsolidierungsaufschlag für 2011 von € 1,10 pro Einzelentlehnung einzuheben. Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Melk wird gleichzeitig eine Förderung von € 1,10 pro Entlehnung gewährt.

Hinsichtlich der Volkshochschule soll auf die derzeit geltenden Tarife ab dem Sommersemester 2011 ein zusätzlicher Konsolidierungsaufschlag für 2011 in Höhe von € 20,- pro Kurs eingehoben werden. Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Melk wird gleichzeitig eine Förderung von € 20,- pro Kurs gewährt.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen in der Stadtbücherei und der Volkshochschule im Jahr 2011 zu beschließen.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN und Gemeinderat LAbg. Emmerich WEIDERBAUER stimmen die anwesenden Mandatäre der VP Melk und der SPÖ dem Antrag zu (20), die anwesenden Mandatäre des FORUM Melk und der GRÜNEN Melk stimmen gegen den Antrag (4). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Pkt. 6 der TO: Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

a) Aufhebung der bestehenden Verordnung

b) Verordnung gemäß §15 FAG

(Berichterstatte: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Der NÖ Landtag hat am 1.7.2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsgesetzes, LGBl. 3703, beschlossen. Die Aufhebung wurde bereits kundgemacht und tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Die derzeit gültige Verordnung des Gemeinderates vom 22. Juni 1994 ist daher aufzuheben.

Ungeachtet dieser Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsgesetzes besteht für die Gemeinden auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 15 Abs.3 Z.1 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG) weiterhin die Möglichkeit, gemäß § 14 Abs.1 Z.8 FAG Lustbarkeitsabgaben durch Verordnung des Gemeinderates auszuschreiben.

Ausgeschrieben werden dürfen daher Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden („Kartenabgaben“), allgemein bis zum Höchstausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10% mit Ausschluss der Abgabe. Auch die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.

Auch können weitere Arten von Veranstaltungen von der Abgabepflicht ausgenommen werden (z.B.: Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zugeführt wird, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient, etc.).

Die Beschlussfassung der Lustbarkeitsabgabenverordnung und der Aufhebung der bisherigen Verordnung und deren Kundmachung haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese mit 1.1.2011 wirksam werden können.

Bis zum März 2011 soll in Gesprächen mit allen Hauptbetroffenen das Abgabenausmaß und die Ausnahmetatbestände festgelegt werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Verordnungen zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Verordnung:

**AUFHEBUNG DER VERORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE**

Die auf Grundlage des NÖ Lustbarkeitsgesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 22. Juni 1994 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

b) Verordnung gemäß §15 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG):

**VERORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE**

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25 %, bei Filmvorführungen 10 % des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 4

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und nach Vorschreibung binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsgesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 22. Juni 1994 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

**Pkt. 7 der TO: ÖBB, Erweiterung der bestehenden Park & Ride - Anlage,
endgültige Planungskosten**
(Berichterstatte: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN)

Bericht:

Durch einstimmigen Beschluss hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2009 dem Planungsvertrag mit der ÖBB und dem Land NÖ für die Erweiterung der in der Bahnzeile bestehenden Park & Ride - Anlage um insgesamt 116 PKW-Stellplätze zu einem Kostenanteil der Gemeinde von voraussichtlich € 3.750,- zugestimmt.

Die nunmehrige Abrechnung dieser Planungsleistungen hat Mehrkosten ergeben, die überwiegend durch die zusätzliche Beauftragung lärmtechnischer Untersuchungen entstanden sind, und durch die drei Projektpartner im Verhältnis ÖBB 50%, Land NÖ 35% und Stadtgemeinde Melk 15% abzudecken sind. Auf die Stadtgemeinde Melk entfällt dadurch ein zusätzlicher Kostenanteil von € 1.555,-. Der Gesamtkostenanteil der Gemeinde an den Planungskosten der Park & Ride - Anlage beträgt daher nun € 5.305,- anstatt ursprünglich € 3.750,-.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den nunmehr auf die Stadtgemeinde Melk entfallenden Anteil an den Gesamtplanungskosten für die Park & Ride - Anlage Melk mit € 5.305,- zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Friedrich REPA wird der Antrag einstimmig angenommen.

Pkt. 8 der TO: Jahresförderung für Melker Sportvereine
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN)

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die örtlichen Sportvereine im Jahr 2010 durch die Gewährung folgender, nicht rückzahlbarer Subventionen zu unterstützen:

Verein	Subvention 2009	Subvention 2010
Alpenverein Melk	€ 150,-	€ 150,-
Brieftaubenverein Melk	€ 80,-	-
Eishockey-Hobbyclub	€ 220,-	€ 250,-
Erster Melker Billard-Sport-Club	€ 440,-	-
FC Hubertus	€ 250,-	€ 300,-
HSV Melk	€ 650,-	Sektion Laufen € 400,-
Karateklub Melk	€ 100,- *)	€ 150,- *)
Kneipp Aktiv Club Melk	€ 150,-	€ 100,-
Kraftsportklub Melk	€ 350,-	€ 150,-
Naturfreunde Melk	€ 370,-	€ 400,- *)
Ruder Union Melk	€ 400,-	€ 400,-
SC Melk	€ 2.000,- *)	- *)
Spartans Rugby Club Melk	- **)	-
Sportunion Melk	€ 870,- *)	€ 900,- *)
Sportunion Schützenverein Melk	- ***)	-
Tauch- und Wassersportverein	€ 220,-	€ 250,-
Turnverein Melk 1891	€ 260,- *)	€ 250,- *)
Union Tennisklub Melk	€ 400,-	-
USKO Melk	€ 470,- davon € 200,- ****)	€ 500,- davon € 200,- ****)
UVF hagebau Schubert	€ 800,- *****)	€ 1.000,-
Wing Tsun Kampfkunstschule	€ 220,-	€ 250,-
Summe	€ 8.600,-	€ 5.450,-

*) zusätzlich kostenlose Turnsaalnutzung für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

**) € 550,- anlässlich Neugründung 2009 bereits ausbezahlt (Gemeinderatsbeschluss 15.7.2009)

***) € 30.000,- für Neubau der Schießstätte bereits im Dezember 2008 beschlossen

****) Kinderolympiade (bereits ausbezahlt)

*****) € 1.500,- als a.o. Förderung 2009 bereits ausbezahlt (Gemeinderatsbeschluss 11.3.2009)

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Pkt. 9 der TO: Agrarwege, Bauprogramm 2011
(Berichterstatter: Stadtrat Franz HOFBAUER)

Bericht:

Gemäß den Richtlinien der NÖ Landesregierung hat die Stadtgemeinde Melk eine Förderung zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes im Haushaltsjahr 2011 mit Gesamtbaukosten in Höhe von € 70.000,- für das Gemeindegebiet Melk beantragt. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2011 berücksichtigt. Die Baumaßnahmen umfassen laufende Erhaltungsarbeiten hinsichtlich des ländlichen Wegenetzes, z.B. Asphaltüberzug von Oberflächen, Verstärkung von Tragschichten, Schneiden von Banketten, Beschotterungen, Räumung von Gräben, usw.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, dem vorgenannten Bauprogramm für die öffentlichen Agrarwege im Jahr 2011 mit Gesamtkosten von voraussichtlich € 70.000,- die Zustimmung zu erteilen. Insbesondere wird die Freigabe des nach Zuerkennung der Fördermittel des Landes NÖ von der Stadtgemeinde Melk für das Jahr 2011 zu tragenden Kostenanteiles genehmigt.

Ohne Wortmeldungen enthalten sich die drei anwesenden Mandatare des FORUM Melk der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Gemeinderatsmitglieder (22) stimmen für diesen Antrag. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Pkt. 10 der TO: Änderung der Friedhofsgebührenordnung
(Berichterstatte: Stadtrat Werner RAFETSEDER)

Bericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2007 wurde die letzte Anhebung der Friedhofsgebühren beschlossen. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde mit 1. Jänner 2008 wirksam.

Nunmehr wurden seitens des Steinmetzunternehmens neue Tarifarten bekannt gegeben und die bisher bestehenden Tarife erhöht. Im Zuge der dadurch notwendig werdenden Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist seitens der Stadtgemeinde Melk beabsichtigt, hinsichtlich der Friedhofsgebühren eine Indexanpassung in Höhe von rund 6% vorzunehmen.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, nachstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den städtischen Friedhof auf Basis des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 zu erlassen.

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Stadtgemeinde Melk**

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Verlängerungsgebühren
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

§ 2

Die vorangeführten Gebühren 1) – 3) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

	1) Grabstellen- gebühr	2) Verlängerungs- gebühr	3) Beerdigungs- gebühr
<u>1. Gräber zur Beerdigung bis zu zwei Leichen</u>			
a) Reihengrab	€ 121,-	€ 121,-	€ 562,-
b) Randgrab	€ 281,-	€ 281,-	€ 562,-
c) Grab mit Wegplatten im III. Hof	€ 950,-	€ 281,-	€ 562,-
d) Mauergrab	€ 562,-	€ 562,-	€ 562,-
<u>2. Urnen</u>			
a) Urnengräber im I. Hof zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 455,-	€ 121,-	€ 175,-

b) Urnennischen im III. Hof zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 750,-	€ 375,-	€ 175,-
3. Gräfte			
a) zur Beisetzung bis zu 2 Leichen	€ 2.328,-	€ 776,-	€ 214,-
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 4.656,-	€ 1.552,-	€ 214,-
c) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen	€ 6.983,-	€ 2.328,-	€ 214,-

Die Beerdigungsgebühr für Urnen in Erdgräbern und Gräften beträgt je € 175,-

Die Beerdigungsgebühren erhöhen sich für:

a) Durchführung kleinerer Arbeiten kleinere Schremmarbeiten bei Fundamenten Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher max. 1/3 der Grabfläche abdeckt, Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei Kiesanlagen, etc	€ 147,-
b) Abtragen und Wiederversetzen eines Gruftdeckels (in mehreren Teilen) eines blinden Gruftdeckels welcher mehr als 2/3 der Grabfläche abdeckt	€ 308,-
c) Abtragen eines einfachen Grabes, Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€ 683,-
d) Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€ 722,-
e) Abtragen eines Doppelgrabes, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	€ 857,-
f) Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	€ 950,-
g) Beisetzung am Freitagnachmittag	€ 170,-
h) Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	€ 133,-
i) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Einzelgrab	€ 335,-
j) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Doppelgrab	€ 460,-

§ 3

Die im § 1angeführten Gebühren 4) und 5) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

Die <u>Enterdigungsgebühr</u> beträgt bei allen Gräbern	€ 936,-
für Urnen	€ 175,-
Die <u>Gebühr für die Benützung der Leichenhalle</u> beträgt je angefangenen Tag	€ 40,-

§ 4

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 1. Jänner 2010 außer Kraft.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen .

Pkt. 11 der TO: **Verordnung über Vorauszahlungen auf die
Aufschließungsabgabe**
(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

Bericht:

Gemäß § 38 NÖ Bauordnung besteht für den Gemeinderat die Ermächtigung, mit Verordnung für Grundstücke unter bestimmten, im Absatz 2 angeführten Voraussetzungen eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe auszuschreiben.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung folgende Verordnung über die Erhebung einer Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe zu beschließen:

**VERORDNUNG
betreffend Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe**

§1

Gemäß § 38 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8500, i.d.g.F., werden in der Stadtgemeinde Melk für alle Grundstücke, die durch die nachfolgend angeführten Gemeindestraßen aufgeschlossen werden, Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben in der jeweils angeführten Prozenzhöhe der jeweiligen Aufschließungsabgaben ausgeschrieben:

Anton Fuchs-Straße (Grst.Nr. 593/10, KG Pielach):	40%
Bachgasse (Grst.Nr. 604/27, KG Pielach):	40%
Josef Böck-Straße (Grst.Nr. 314/4, KG Pielachberg):	40%
Franz Hofbauer-Straße (Grst.Nr. 341, KG Pielachberg):	40%
Fritz Winkler-Gasse (Grst.Nr. 341, KG Pielachberg):	40%
Herrieder Straße:	40%
Karl Schmid-Straße:	40%
Siegfried Ludwig-Straße:	40%
Anselm Schramb-Gasse:	40%
Weierbachweg (Grst.Nr. 464/3, KG Schrattenbruck):	40%
Jakobstraße (Grst.Nr. 429, KG Melk):	40%
Grst.Nr. 360/2 und 369, KG Pöverding:	40%
Teilfläche Grst.Nr. 103, KG Spielberg (Umkehrplatz Sonnenweg):	80%
Grst.Nr. 443/1, KG Schrattenbruck (Wachbergstraße nordwärts):	80%
Grst.Nr. 295, KG Melk (Aufschließungsstraßen „In der Trieben“):	80%
Grst.Nr. 473/10, KG Winden (Betriebsgebiet Neuwinden)	80%

§2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannte Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, zu entrichten.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1073 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, der Stadträte DI Reinhard BERGER und Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Andreas LECHNER, Dr. Hans Jörg SCHACHNER und Ing. Ernest WIESINGER stimmen die Mandatäre des FORUM Melk (4) gegen diesen Antrag, alle anderen anwesenden Gemeinderatsmitglieder (22) stimmen für den Antrag. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Pkt. 12 der TO: **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**
(Berichterstatter: Stadtrat Peter RATH)

Bericht:

Der NÖ Landtag hat am 1. Juli 2010 eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, beschlossen, die am 1. Jänner 2011 in Kraft treten wird.

Diese Novelle umfasst Regelungen zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs, reduziert die Zahl der Abgabentatbestände durch den Entfall überkommener und ertragsschwacher Gebrauchsarten und erhöht die Tarife bei den verbleibenden Gebrauchsarten, da eine Tarifanpassung zuletzt 1982 erfolgt ist.

Seit September 2010 hat sich eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe mit dieser Thematik befasst und den nunmehr vorliegenden Vorschlag ausgearbeitet.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

(1) Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten, ausgenommen jener in Abs. (2) angeführten, des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

(2) Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat für folgende Gebrauchsarten folgende Tarife fest:

TP 2.

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.a.m., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslökalen aller Art

je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat

- | | |
|---|---------|
| a. im „Kerngebiet“ (dieses Gebiet umfasst Rathausplatz, Hauptstraße, Hauptplatz, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 1 und 2, Sterngasse) | € 70,00 |
| b. im „Innenstadtbereich“ (dieses Gebiet umfasst die Wienerstraße bis zur Kreuzung mit der Jakob Prandtauer-Straße, Kremserstraße, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, Nibelungenlände, Rollfährstraße, Kolomaniau) | € 35,00 |
| c. im übrigen Gemeindegebiet | € 20,00 |

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Referent stellt in seinem Bericht den Zusatzantrag, die unter TP 3 (Warenausräumungen oder Warenaushängungen und die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen) anfallende Gebrauchsabgabe im „Kerngebiet“ und im „Innenstadtbereich“ (Gebietsabgrenzung wie unter TP 2 angeführt) durch die Stadtgemeinde Melk in voller Höhe als Wirtschaftsförderung an die Abgabepflichtigen zu refundieren.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, von Stadtrat DI Reinhard BERGER sowie der Gemeinderäte Doris BARBATO, Gabriele BUXHOFER, Dr. Hans Jörg SCHACHNER und LAbg. Emmerich WEIDERBAUER wird die Sitzung zu fraktionellen Beratungen von 19.58 Uhr bis 20.14 unterbrochen.

In ihren Wortmeldungen haben nachstehende Mandatare folgende Anträge gestellt:

Gegenantrag Gemeinderat Dr. Hans Jörg SCHACHNER:

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt 12 möge von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung abgesetzt werden.

Zusatzantrag Stadtrat DI Reinhard BERGER:

Die auf Grund dieser Gebrauchsabgabe erzielten Einnahmen sind zur Gänze als Investition für die Erhaltung und Attraktivierung der Melker Innenstadt zweckzuwidmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung leitet der Vorsitzende die Abstimmung der gestellten Anträge ein.

Gegenantrag Gemeinderat Dr. Hans Jörg SCHACHNER:

Diesem Gegenantrag stimmen die vier Gemeinderatsmitglieder des FORUM Melk zu, alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und der GRÜNEN Melk stimmen gegen diesen Antrag (22). Dieser Gegenantrag findet daher keine Mehrheit.

Zusatzantrag Stadtrat DI Reinhard BERGER:

Diesem Zusatzantrag stimmen die vier Gemeinderatsmitglieder des FORUM Melk zu, alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und der GRÜNEN Melk stimmen gegen diesen Antrag (22). Dieser Zusatzantrag findet daher keine Mehrheit.

Zusatzantrag Stadtrat Peter RATH:

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Hauptantrag:

Dem ursprünglich gestellten Antrag stimmen alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und der GRÜNEN Melk zu (22), die vier Gemeinderatsmitglieder des FORUM Melk stimmen gegen diesen Antrag. Dieser Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

**Pkt. 13 der TO: Wachau-Voralpen-Classic-Rallye, Unterstützungsansuchen
(Berichterstatter: Stadtrat Peter RATH)**

Bericht:

Mit Schreiben vom 16.11.2010 hat Herr Harald Neger der Stadtgemeinde Melk mitgeteilt, dass die 10. Wachau-Voralpen-Classic-Rallye am 15. und 16. April 2011 in Melk stattfinden wird, bei der neben der klassischen Sportralley auch eine Weekend-Trophy als gesellschaftliches Ereignis zur Durchführung gelangen wird.

Seitens des Veranstalters wird ersucht, diese Jubiläumsveranstaltung seitens der Stadtgemeinde Melk mit € 3.000,- und der Zurverfügungstellung des Stadtsaales für die Siegerehrung am Samstag, den 16.4.2011, zu unterstützen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die 10. Wachau-Voralpen-Classic-Rallye am 15. und 16. April 2011 in Melk mit einem Betrag von € 3.000,- und der kostenlosen Zurverfügungstellung des Stadtsaales für die Siegerehrung zu unterstützen.

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER, Werner RAFETSEDER und Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER und Friedrich REPA stimmen die anwesenden Mandatare der VP Melk (15) dem Antrag zu, die anwesenden Mandatare der SPÖ, des FORUM Melk und Gemeinderätin Gabriele BUXHOFER stimmen gegen diesen Antrag (10), Gemeinderat LABg. Emmerich WEIDERBAUER enthält sich der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Pkt. 14 der TO: **Aufhebung von Verordnungen hinsichtlich der Erhebung von**
a) Ortstaxen
b) Interessentenbeiträgen

(Berichterstatter: Stadtrat Peter RATH)

Bericht:

Die am 1. Juli 2010 im NÖ Landtag beschlossenen Änderungen im NÖ Tourismusgesetz 2010 haben grundlegende Neuerung gebracht. Einerseits wurden die bisherigen Orts- und Regionaltaxen zusammengelegt und werden künftig in Form der neuen Nächtigungstaxe eingehoben und andererseits wurden die Promillesätze der Interessentenbeiträge erhöht.

Beide Abgaben wurden als gemeinschaftliche Landesabgaben konzipiert, die ab 1. Jänner 2011 von den Gemeinden verpflichtend unmittelbar aufgrund des Gesetzes einzuheben sind.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang in seiner letzten Sitzung am 11. November 2010 beschlossen, die NÖ Landesregierung zu ersuchen, die Stadtgemeinde Melk durch Verordnung zu ermächtigen, ab 1. Jänner 2011 das jeweils eineinhalbfache der gesetzlich festgelegten Nächtigungstaxe sowie des Interessentenbeitrages einheben zu dürfen.

Die Gemeinden haben die auf Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 geltenden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen und von Interessentenbeiträgen durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 aufzuheben.

Die Aufhebungsverordnungen sind nach erfolgter Kundmachung mit den entsprechenden Unterlagen (Einladungskurrende, Sitzungsprotokoll) zur Prüfung an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WST3, zu übermitteln.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Verordnungen zu beschließen:

a)

**Aufhebung der Verordnung
über die Erhebung von Ortstaxen**

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 21. November 1995 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

b)

**Aufhebung der Verordnung
über die Erhebung von Interessentenbeiträgen**

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 21. November 1995 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Pkt. 15 der TO: Kindergarten III, Pielach, Fenster, Beauftragung
(Berichterstatter: Stadtrat Adolf SALZER)

Bericht:

Bereits im vergangenen Sommer hat die städtische Bauabteilung eine Ausschreibung für die Lieferung der Fenster für den Zubau zum Kindergarten III in Pielach durchgeführt, die jedoch mangels einlangender Angebote erfolglos geblieben ist.

Nach mehreren Bemühungen hat dann die Firma Josko Fenster und Türen GmbH, 3151 St. Georgen, ein Angebot für Holz-Alu-Fenster abgegeben.

Um ein Vergleichsangebot zu erhalten, wurde sodann der Bestbieter für die Schlosserarbeiten, die Firma Metabau GmbH & Co. KG, 3304 St. Georgen/Ybbsfeld, ersucht, gleichfalls ein Angebot für die Fenster abzugeben.

Diesem Angebot, das die Lieferung von Alu-Fenstern vorsieht, ist der Vorzug zu geben, da es eine größere Anzahl von Fenstern umfasst und dennoch kostengünstiger ist.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Metabau GmbH & Co. KG, 3304 St. Georgen/Ybbsfeld, auf Basis ihres Angebotes vom 22.11.2010 mit der Lieferung und dem Einbau der Fenster für den Zubau zum Kindergarten in Pielach zu Gesamtkosten von € 45.974,94 exkl. USt. zu beauftragen.

Nach einer Wortmeldung von Stadtrat DI Reinhard BERGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Pkt. 16 der TO: Grundstück Nr. 237/26, KG Spielberg, Baulandsicherungsvertrag

(Berichterstatter: Stadtrat Mag. Walter SCHNECK)

(In Vertretung des entschuldigten Stadtrates Mag. Walter SCHNECK übernimmt Bürgermeister Thomas WIDRICH die Berichterstattung)

Bericht:

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2010 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk einer Vielzahl von Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zugestimmt, darunter auch Änderungspunkt 5 des Flächenwidmungsplanes, der eine Umwidmung zweier Parzellen in der KG Spielberg von Grünland Spielplatz in Bauland-Wohngebiet vorsieht. Die Umwidmung hat jedoch zur Voraussetzung, dass die Grundeigentümer dem Abschluss von Baulandsicherungsverträgen, die auf Basis des § 16a des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 erstellt wurden, zustimmen.

Der Entwurf des Baulandsicherungsvertrages mit der Familie Fonatsch, der eine mittelfristige Verbauung dieser Liegenschaft sicherstellen soll, liegt der Sitzung vor.

Hinsichtlich des ebenfalls von der Umwidmung betroffenen Grundstückes Nr. 237/41, KG Spielberg, ist der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages nicht erforderlich, da es im Eigentum der Stadtgemeinde Melk steht.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den der Sitzung vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit Anton und Maria Fonatsch, Melk, Abt Maurus-Straße 16, zu genehmigen.

Dem Antrag wird bei einer Stimmenthaltung durch Gemeinderat Dr. Hans Jörg SCHACHNER (gilt gemäß § 51 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (25) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Pkt. 17 der TO: **Verordnung betreffend Hundeabgabe**
 (Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER)

Bericht:

Die Festlegung der jährlich zu leistenden Hundeabgabe wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2002 mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 2003 beschlossen.

Nunmehr sollen durch nachstehende Verordnung durch den Gemeinderat neue Festlegungen erlassen und sonach der Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeinde-ordnung vorgelegt werden.

Antrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2011 eine Neufestsetzung der jährlich zu leistenden Hundeabgabe durch Erlassung folgender Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

betreffend die Erhebung der Hundeabgabe gemäß dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die Hundeabgabe wird für alle Hunde eingehoben (§ 1 Abs. 3 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 2

Die Abgabe beträgt pro Hund und Jahr

- | | |
|--|----------|
| a) für Nutzhunde | € 6,54 |
| b) für alle übrigen Hunde | € 35,-- |
| c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential | € 150,-- |

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten.

§ 3

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

§ 4

Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabebehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen (§ 5 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 5

Die Fälligkeit der Hundeabgabe richtet sich nach § 6 des NÖ Hundeabgabegesetzes.

Im Falle des Erwerbes des Hundes oder des Zuzuges während des Jahres, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt jene vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat LABg. Emmerich WEIDERBAUER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Pkt. 18 der TO: **Darlehensaufnahmen**

- a) für die Sport- und Freizeitanlage Melk**
- b) für die Arena Melk GmbH, Kanalbau BA 14, Wachauklinikum Melk und Dorferneuerung Spielberg und Winden**

(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER)

a) für die Sport- und Freizeitanlage Melk:

Bericht:

Zur Finanzierung des im außerordentlichen Haushalt geführten Vorhabens „Sportanlage Melk“ ist es erforderlich, ein Darlehen mit einer Gesamthöhe von € 1.000.000,- aufzunehmen. Für dieses Darlehen wird im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion-Allgemein“ die Haftung durch das Amt der NÖ Landesregierung übernommen und ein Zinsenzuschuss für Zinsen bis max. 3 % gewährt.

In Form einer beschränkten Ausschreibung wurden insgesamt 8 Bankinstitute zur Anbotslegung eingeladen, die alle fristgerecht ein Angebot gelegt haben. Es ist ein Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf Basis des 6-Monats-Euribors mit einer dekursiven Verzinsung 30/360 und mit Zinsenfälligkeiten am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres vorgesehen.

Die Rückzahlung erfolgt ab 1. Juni 2012 in halbjährlichen Kapitalraten (Tilgung), jeweils am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres.

Die Angebotsprüfung der eingelangten Angebote hat folgendes Ergebnis erbracht:

Kreditinstitut	Höhe des Aufschlages
1. Uni Creditbank Austria AG, 1010 Wien	0,49 %
2. BAWAG PSK, 1018 Wien	0,50 %
3. Raiffeisenbank Region Melk regGenmbH, 3380 Pöchlarn	0,59 %
4. Hypo Tirol Bank AG, 6020 Innsbruck	0,65 %
5. Volksbank Alpenvorland eGen, 3300 Amstetten	0,90 %
6. HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	1,15 %

Die Angebote der Kommunalkredit Austria AG und der Sparkasse NÖ Mitte West AG konnten nicht berücksichtigt werden, da die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit, sondern nur für einen kürzeren Zeitraum zugesichert wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, zur Finanzierung der Sport- und Freizeitanlage Melk ein Darlehen in Höhe von € 1.000.000,- bei dem aus dem Ausschreibungsverfahren hervorgegangenen Bestbieter, der Uni Creditbank Austria AG, 1010 Wien, aufzunehmen.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat DI Reinhard BERGER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Dr. Hans Jörg SCHACHNER und Dr. Gerhard TAUFNER stimmen die anwesenden Mandatäre der VP Melk und der SPÖ (17) dem Antrag zu, die anwesenden Mandatäre des FORUM Melk stimmen gegen diesen Antrag (4), Gemeinderat LABg. Emmerich WEIDERBAUER enthält sich der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung).

Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Die Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Andreas LECHNER, Friedrich REPA und Franz SCHMUTZ waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

b) für Arena Melk GmbH - Abgangsdeckung, Kanalbau BA 14 Siedlung Pielachberg, Dorferneuerung Winden/Spielberg und Wachauklinikum Melk - Rechnungsabgrenzung

Bericht:

Zur Finanzierung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes ist es erforderlich, nachstehend angeführte Darlehen mit einer Gesamthöhe von € 540.000,- aufzunehmen:

Darlehenszweck	Darlehenshöhe
Arena Melk GmbH-Abgangsdeckung (Ausstieg Sommerspiele und IBT)	€ 250.000,--
Dorferneuerung Winden/Spielberg und Wachauklinikum Melk – Rechnungsabgrenzung	€ 90.000,--
Kanalbau BA 14 Siedlung Pielachberg	<u>€ 200.000,--</u>
Insgesamt	<u>€ 540.000,-</u>

In Form einer beschränkten Ausschreibung wurden insgesamt 8 Bankinstitute zur Anbotslegung eingeladen, die alle fristgerecht ein Angebot gelegt haben. Es sind Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren auf Basis des 6-Monats-Euribors mit einer dekursiven Verzinsung kal/360, einem Tilgungsbeginn am 30. Juni 2012 und halbjährlichen Rückzahlungsraten (Tilgung und Zinsen) vorgesehen.

Die Angebotsprüfung der eingelangten Angebote hat folgendes Ergebnis erbracht:

Kreditinstitut	Höhe des Aufschlages
1. Raiffeisenbank Region Melk regGenmbH, 3380 Pöchlarn	0,59 %
2. Uni Creditbank Austria AG, 1010 Wien	0,60 % u. 0,80 %
3. BAWAG PSK, 1018 Wien	0,65 %
4. Hypo Tirol Bank AG, 6020 Innsbruck	0,67 % u. 0,70 %
5. Volksbank Alpenvorland eGen, 3300 Amstetten	0,90 %
6. HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	1,25 %

Die Angebote der Kommunalkredit Austria AG und der Sparkasse NÖ Mitte West AG konnten nicht berücksichtigt werden, da die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit, sondern nur für einen kürzeren Zeitraum zugesichert wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, zur Finanzierung der im Bericht genannten Vorhaben Darlehen mit einer Gesamtsumme von € 540.000,- bei dem aus dem Ausschreibungsverfahren hervorgegangenen Bestbieter, der Raiffeisenbank Region Melk regGenmbH, 3380 Pöchlarn, aufzunehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Jürgen EDER stimmen die anwesenden Mandatäre der VP Melk, der SPÖ und Gemeinderat LABg. Emmerich WEIDERBAUER dem Antrag zu (18), die anwesenden Mandatäre des FORUM Melk stimmen gegen diesen Antrag (4).

Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Die Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Andreas LECHNER, Friedrich REPA und Franz SCHMUTZ waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Pkt. 19 der TO: Voranschlag 2011

(Berichterstatte: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

Bericht:

Gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 lag der Entwurf des Voranschlages 2011 in der Zeit von 18. November bis 2. Dezember 2010 zur öffentlichen Einsicht auf. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht worden.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den für das Haushaltsjahr 2011 vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.

1. VORANSCHLAG 2011

I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2011 werden die im vorliegenden Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Der ordentliche und der außerordentliche Haushalt des Voranschlages 2011, mit allen Ansätzen, bilden einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Antrages.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

<u>Voranschlag für den ordentlichen Haushalt:</u>	Euro
Einnahmen	12.107.800
Bedarfszuweisung des Landes NÖ zum	
Ausgleich des ordentlichen Haushaltes	<u>1.239.900</u>
Gesamteinnahmen	<u>13.347.700</u>
 Ausgaben	 12.671.800
Sollabgang 2010	<u>675.900</u>
Gesamtausgaben	<u>13.347.700</u>
 <u>Abgangsermittlung für laufendes Jahr 2011</u>	
Einnahmen	12.107.800
Ausgaben	<u>12.671.800</u>
Sollabgang 2011	<u>564.000</u>
 Sollabgang 2011	 564.000
Zuzüglich Sollabgang 2010	<u>675.900</u>
Gesamt-Sollabgang 2011 (=Bedarfszuweisung Land NÖ)	<u>1.239.900</u>

<u>Voranschlag für den außerordentlichen Haushalt:</u>	
Einnahmen	12.253.100
Ausgaben	12.253.100

Mit der Durchführung eines außerordentlichen Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die Finanzierung restlos gesichert ist.

II.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 5.869.400,- festgelegt.

Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im ao. Haushalt angeführten Zwecke verwendet werden. Die Darlehen sind weiters nur insoweit und nicht eher in Anspruch zu nehmen, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

IV.

Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % (= € 66.738,50) der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 42.000,- und
 - bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag
- nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 1 Z. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Wert 2 % (= € 266.954,-) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

V.

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben größerer Art dürfen nur dann getätigt werden, wenn auch die Einnahmen in gleicher Höhe wie sie veranschlagt sind, der Gemeinde zufließen.

VI.

Wenn die Einnahmen im Lauf des Rechnungsjahres gegenüber dem Voranschlag zurückbleiben, so sind zuerst die gesetzlichen Ausgaben zu tätigen und die bereits übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Alle anderen Ausgaben sind solange zurückzustellen, bis auch die erforderlichen Einnahmen vorhanden sind. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung sind besonders zu beachten.

VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf, ebenso wie die Besoldung, nur nach dem beigeschlossenen, mit der Personalvertretung beratenen Dienstpostenplan erfolgen.

2. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2011 – 2014

Der Gemeinderat hat gemäß § 72 der NÖ Gemeindeordnung einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von jeweils vier Haushaltsjahren aufzustellen, an dessen Vorgaben sich die Gemeinde bei der Beschlussfassung über den Voranschlag zu orientieren hat.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

<u>ORDENTLICHER HAUSHALT</u>	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013	PLAN 2014
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	12.107.800	13.075.000	12.939.100	13.267.800
Bedarfszuweisung des Landes NÖ zum Haushaltsausgleich	1.239.900	577.400	885.900	1.169.700
Gesamteinnahmen	13.347.700	13.652.400	13.825.000	14.437.500
Gesamtausgaben	13.347.700	13.652.400	13.825.000	14.437.500

<u>AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT</u>	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013	PLAN 2014
	Euro	Euro	Euro	Euro
Gesamteinnahmen	12.253.100	4.905.500	4.240.100	1.109.100
Gesamtausgaben	12.253.100	4.905.500	4.240.100	1.109.100

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER und Werner RAFETSEDER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Dr. Christian PFEFFER, Patrick STROBL, Dr. Gerhard TAUFNER und LAbg. Emmerich WEIDERBAUER stimmen alle anwesenden Mandatäre der VP Melk

dem Antrag zu (15), alle anwesenden Mandatäre der SPÖ, des FORUM Melk und der GRÜNEN Melk stimmen gegen den Antrag (11). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister

Der Stadtrat

Thomas WIDRICH

Peter RATH

Der Stadtrat

Der Gemeinderat

Werner RAFETSEDER

Dr. Christian PFEFFER

Die Gemeinderätin

Der Schriftführer

Gabriele BUXHOFER

Mag. Klaus WEINFURTER